

Entschuldigungsverfahren beim Fehlen an Klausurtagen

Ist eine Schülerin/ ein Schüler an einem Tag erkrankt, an dem eine Klausur geschrieben werden müsste, hat die Schülerin/ der Schüler folgende Pflichten:

- Es muss eine **entschuldigte Krankmeldung** (Email an Sekretariat vor 7:50 Uhr **und schriftliche Begründung/Entschuldigungszettel**) vorliegen. Liegt eine solche nicht oder nur unvollständig vor, ist eine Nachschreibmöglichkeit verwirkt und die Leistung muss mit Null Punkten bewertet werden.

Zur Organisation des zeitnahen Nachschreibtermins (vgl. APO-GOST) ist zusätzlich auch noch folgendes notwendig:

- Die/der SchülerIn schickt am Klausurtag **eine** Email, die nicht nur ans Sekretariat, sondern auch an Frau Weyler (Monika.Weyler@gao-online.de) und die Fachlehrkraft (Vorname.Nachname@gao-online.de) adressiert sein muss.
- Die **Meldung zur Nachschrift** (Formular siehe Downloadbereich) muss umgehend, d.h. in der ersten gemeinsamen Stunde, der Fachlehrkraft zur Unterschrift vorgelegt und anschließend in den Briefkasten vor R023 geworfen werden.

Der Termin für die Nachschrift der Klausur wird durch die Oberstufenkoordination (R023) festgelegt und der Schülerin/ dem Schüler und der Fachlehrkraft digital und über das Stufenbrett bekanntgegeben. Einige mögliche Nachschreibtermine sind auch im Terminkalender vermerkt, da eine **Nachschrift auch samstags** erfolgen kann.

Außerdem ist zu beachten:

- Das Vorlegen eines Attestes beim Fernbleiben bei einer Klausur ist zwar keine Pflicht, aber natürlich weiterhin erlaubt (vgl. Entschuldigungszettel).
- Nach §43 kann nur in begründeten individuellen Verdachtsfällen das Vorlegen eines Attestes zur Entschuldigung bei Versäumnis einer Klausur verlangt werden. Anhaltspunkte für einen begründeten individuellen Verdachtsfall können unter anderem auch gehäufte Fehlzeiten bei Leistungsüberprüfungen sein. Besteht ein individueller Verdacht, dann kann auch noch morgens bei der Krankmeldung kurzfristig ein Attest für die Klausur verlangt werden.
- Eine Besonderheit gilt **für Abschlussprüfungen und Nachprüfungen**. Hier sehen die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen ausdrücklich eine **Attestpflicht** vor.